

**Satzung
des Vereins
DEUTSCHER ROTARY CHOR e.V.**

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein trägt den Namen Deutscher Rotary Chor.

Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Er führt nach der Eintragung den Zusatz „e.V.“.

Der Verein hat seinen Sitz in Mannheim.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Pflege von Gesang und Liedgut.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Abhaltung von Chorproben, die Teilnahme und Organisation von kleineren und größeren Gesangsauftritten im In- und Ausland.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Alle Inhaber von Vereinsämtern sind (bis auf den Dirigenten) ehrenamtlich tätig.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person sein, die Mitglieder eines Rotary Clubs, eines Inner Wheel Clubs oder eines Rotaract Clubs sowie die Angehörigen und Freunde solcher Personen.

Bei der Aufnahme von Minderjährigen bedarf es der Zustimmung der Eltern.

Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

Die Ablehnung durch den Vorstand ist nicht anfechtbar.

Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- a. mit dem Tod des Mitglieds
- b. durch freiwilligen Austritt
- c. durch Ausschluss aus dem Verein.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Schluss des Kalendermonats möglich.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es trotz Mahnung mit der Zahlung des Jahresbeitrages ganz oder teilweise im Rückstand ist. Der Ausschluss muss dem Mitglied mitgeteilt werden.

Ein Mitglied kann darüber hinaus durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es sich vereinsschädigend verhält.

§ 6 Mitgliedsbeiträge und Mittelverwendung

Die Mitglieder sind beitragspflichtig. Über die Höhe des Beitrages entscheidet die Mitgliederversammlung. Der Beitrag ist ein Jahresbeitrag.

Der Dirigent erhält eine monatliche pauschale Aufwandsentschädigung, die die Mitgliederversammlung festlegt.

Die Mitglieder haben keinen Anspruch auf Ersatz von Aufwendungen, die sie zum Zwecke ihrer Teilnahme an der Chorarbeit gemacht haben, es sei denn, der Vorstand entscheidet von Fall zu Fall anders.

Bei Austritt oder Erlöschen der Mitgliedschaft werden keine Mitgliedsbeiträge, auch nicht anteilig erstattet.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung.

§ 8 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus

- dem 1. Vorsitzenden
- dem 2. Vorsitzenden
- dem Schriftführer
- dem Kassenwart
- dem Dirigenten.

Der Vorstand wird auf die Dauer von vier Jahren gewählt und bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Für den Fall, dass ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus seinem Amt ausscheidet, ist der Vorstand berechtigt, für die verbleibende Periode ein Ersatzmitglied zu wählen. Dies gilt nicht für den 1. oder 2. Vorsitzenden. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. und 2. Vorsitzenden vertreten. Jeder ist einzelvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der 2. Vorsitzende nur im Verhinderungsfall des 1. Vorsitzenden zur Vertretung berechtigt ist.

§ 9 Zuständigkeit des Vorstands

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.

Er hat vor allem folgende Aufgaben:

- Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
- Einberufung der Mitgliederversammlung
- Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr, Buchführung, Erstellung eines Jahresberichts
- Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern
- Abschluss und Kündigung von Verträgen.

Der Vorstand fasst alle Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, wobei bei Stimmengleichheit die Stimme des Dirigenten doppelt zählt. Eine Beschlussfassung bzw. Abstimmung per e-Mail ist statthaft.

§ 10 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist zu berufen,

- wenn es das Interesse des Vereins erfordert
- alle zwei Jahre, möglichst in den ersten drei Monaten eines Jahres
- wenn die Einberufung von einem Drittel aller Mitglieder schriftlich oder per e-Mail unter Angabe des Zwecks und des Grundes vom Vorstand verlangt wird.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mit einer Ladungsfrist von 14 Tagen einberufen. Die Einladung kann per Brief, Fax oder e-Mail erfolgen. Die Frist beginnt mit der Absendung der Einladung.

Bei der Berufung der Mitgliederversammlung muss die Tagesordnung bezeichnet werden. Anträge und Ergänzungen der Tagesordnung müssen dem Vorstand spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung zugegangen sein.

Spätere Anträge werden nur dann Bestandteil der Tagesordnung, wenn dies in der Mitgliederversammlung eine Mehrheit der Mitglieder beschließt.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Die Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorstandsvorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreiben.

§ 11 Auflösung des Vereins

Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an Rotary Gemeindienst e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.